

## **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 20. Februar 2006 ... folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 2,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „westliche Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in Anlage 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab von ca. 1: 1.430 durch eine gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 10.06.2005 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigelegt.

Das Flurstück 1332/2 aus Flur 6 geht als Teilfläche in das Sanierungsgebiet ein. Die betroffene Teilfläche ist der südöstliche Teil des Flurstückes. Die Trennlinie ergibt sich aus einer Geraden zwischen den westlich gelegenen, straßenseitigen Grenzpunkten der Flurstücke 106, Flur 6 (Lübecker Straße 10) und Flurstück 44, Flur 5 (K.-Liebknecht-Platz 1). Die Lage und Größe der Teilfläche ergibt sich zudem aus dem Lageplan in Anlage 2.

Das Flurstück 277 aus Flur 5 geht als Teilfläche in das Sanierungsgebiet ein. Die betroffene Teilfläche ist die Straßenfläche der Bahnhofstraße ab K.-Liebknecht-Platz bis zur Höhe der abknickenden Vorfahrt Richtung Bahnhof. Die Trennlinie ergibt sich aus einer Geraden zwischen den südlich gelegenen, straßenseitigen Grenzpunkten der Flurstücke 67, Flur 5 (Bahnhofstraße 15 b) und Flurstück 68, Flur 5 (Bahnhofstraße 34). Die Lage und Größe der Teilfläche ergibt sich zudem aus dem Lageplan in Anlage 2.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen, hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

**Der Bürgermeister wird beauftragt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.**

Grevesmühlen, den 02.Mai 2006

Ditz  
Bürgermeister



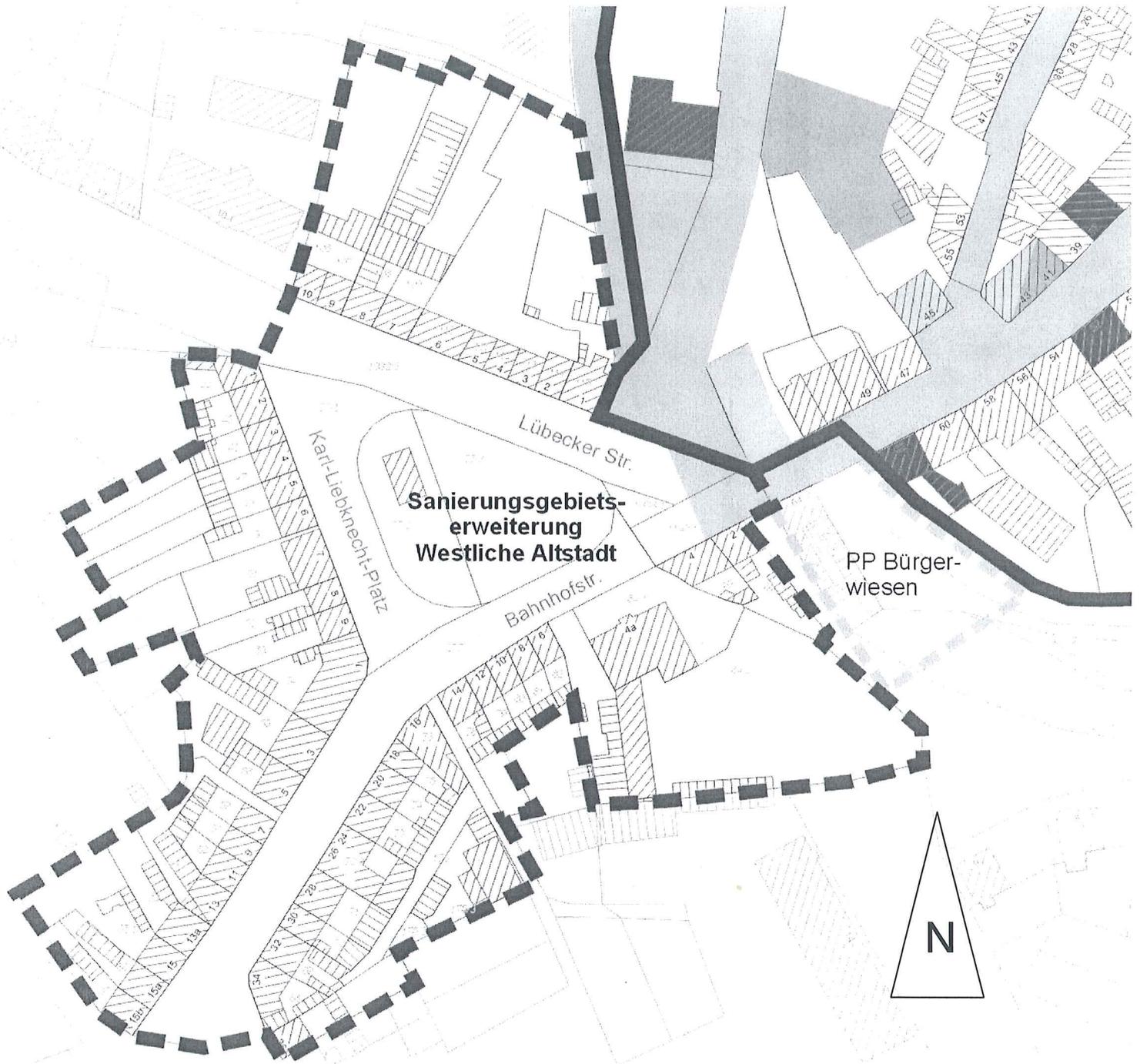
Anlage 1 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „westliche Altstadt“: Grundstücksliste:

Flur	Flurst.	Größe	Straße	Hausnr.
5	44	166	Karl-Liebknecht-Platz	1
5	45	186	Karl-Liebknecht-Platz	2
5	46	329	Karl-Liebknecht-Platz	3
5	47	387	Karl-Liebknecht-Platz	4
5	49	329	Karl-Liebknecht-Platz	5
5	50	349	Karl-Liebknecht-Platz	6
5	51	812	Karl-Liebknecht-Platz	7
5	52	246	Karl-Liebknecht-Platz	8
5	53	236	Karl-Liebknecht-Platz	9
5	54	399	Bahnhofstraße	1
5	55	555	Bahnhofstraße	3
5	58	177	Bahnhofstraße	5
5	59	122	Bahnhofstraße	7
5	60	117	Bahnhofstraße	9
5	61	338	Bahnhofstraße	13
5	62	133	Bahnhofstraße	11
5	64	285	Bahnhofstraße	13a
5	65/1	497	Bahnhofstraße	15
5	66	186	Bahnhofstraße	15a
5	67	203	Bahnhofstraße	15b
5	68	173	Bahnhofstraße	34
5	177	264	Bahnhofstraße	36
5	69	162	Bahnhofstraße	32
5	70	134	Bahnhofstraße	30
5	71	211	Bahnhofstraße	28
5	72/3	311	Bahnhofstraße	24/26
5	73	181	Bahnhofstraße	22
5	74	161	Bahnhofstraße	20
5	75	98	Bahnhofstraße	18
5	76	151	Bahnhofstraße	16
5	77/1	1197	Karl-Liebknecht-Platz	
5	77/2	736	Karl-Liebknecht-Platz	
5	77/3	1193	Karl-Liebknecht-Platz	
5	78	252	Karl-Liebknecht-Platz	14

Flur	Flurst.	Größe	Straße	Hausnr.
5	79	104	Bahnhofstraße	12
5	80	110	Bahnhofstraße	10
5	81	103	Bahnhofstraße	8
5	82	105	Bahnhofstraße	6
5	84/1	704	Bahnhofstraße	4a
5	84/2	2491	Bahnhofstraße	4a
5	85	171	Bahnhofstraße	4
5	86	267	Bahnhofstraße	2
5	87	352	August-Bebel-Straße	64
5	175/2	48	Hinter der Bahnhofstr.	
5	175/3	341	Bahnhofstraße 16a	
6	1054/2	40	Teilfläche	
6	1140/1	300	Bahnhofstraße	
6	1140/2	2400	Teilfläche	
6	1325/1	1500	Börzower Weg; Teilfl.	
6	106	459	Lübecker Straße	10
6	107	512	Lübecker Straße	9
6	108	155	Lübecker Straße	8
6	109	556	Lübecker Straße	7
6	110	404	Lübecker Straße	6
6	111	404	Lübecker Straße	5
6	112	404	Lübecker Straße	4
6	113	404	Lübecker Straße	3
6	114	405	Lübecker Straße	2
6	115	589	Lübecker Straße	1
*1	6	1332/2	2000 Lübecker Straße; Teilfl.	
	6	1333/1	65 Bahnhofstr./Lübecker Str.	

\*1 Die Flurstücke 1332/2 und 1440/1 gehen als Teilflächen, wie unter § 1 beschrieben, in das Satzungsgebiet ein.

Anlage 2: Lageplan zur Satzung der Stadt Grevesmühlen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „westliche Altstadt“ (Flurstückskarte)



Maßstab ca. 1: 1.430

Lageplanersteller: GOS mbH, Regionalbüro Bützow

6. Wallstraße 2, 18246 Bützow

Stand: 10.06.2005

Grevesmühlen, den 02.Mai 2006

Ditz  
Bürgermeister



02 9.6.06

# Amtliche Bekanntmachung

## Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Altstadt“

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. M-V S. 640) und des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 20. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 2,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „westliche Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in Anlage 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab von ca. 1:1.430 durch eine gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 10.06.2005 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

Das Flurstück 1332/2 aus Flur 6 geht als Teilfläche in das Sanierungsgebiet ein. Die betroffene Teilfläche ist der südliche Teil des Flurstückes. Die Trennlinie ergibt sich aus einer Geraden zwischen den westlich gelegenen, straßenseitigen Grenzpunkten der Flurstücke 106, Flur 6 (Lübecker Straße 10) und Flurstück 44, Flur 5 (K-Liebnecht-Platz 1). Die Lage und Größe der Teilfläche ergibt sich zudem aus dem Lageplan in Anlage 2.

Das Flurstück 277 aus Flur 5 geht als Teilfläche in das Sanierungsgebiet ein. Die betroffene Teilfläche ist die Straßenseite der Bahnhofstraße ab K-Liebnecht-Platz bis zur Höhe der abknickenden Vorfahrt Richtung Bahnhof. Die Trennlinie ergibt sich aus einer Geraden zwischen den südlich gelegenen, straßenseitigen Grenzpunkten der Flurstücke 67, Flur 5 (Bahnhofstraße 15b) und Flurstück 68, Flur 5 (Bahnhofstraße 34). Die Lage und Größe der Teilfläche ergibt sich zudem aus dem Lageplan in Anlage 2.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen, hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

Der Bürgermeister wird beauftragt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungsatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Grevesmühlen, den 02. Mai 2006

Siegel

Ditz, Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „westliche Altstadt“: Grundstücksliste:

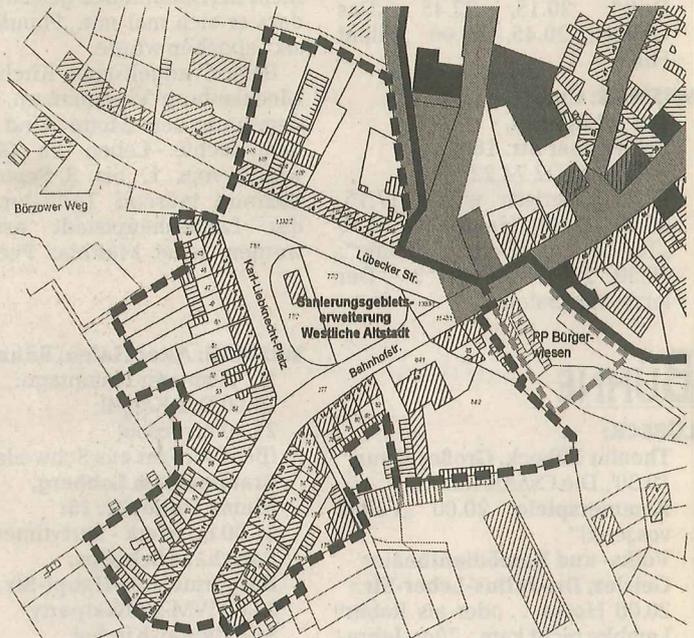
Flur	Flurst.	Größe	Straße	Hausnr.
5	44	166	Karl-Liebnecht-Platz	1
5	45	186	Karl-Liebnecht-Platz	2
5	46	329	Karl-Liebnecht-Platz	3
5	47	387	Karl-Liebnecht-Platz	4
5	49	329	Karl-Liebnecht-Platz	5
5	50	349	Karl-Liebnecht-Platz	6
5	51	812	Karl-Liebnecht-Platz	7
5	52	246	Karl-Liebnecht-Platz	8
5	53	236	Karl-Liebnecht-Platz	9
5	54	399	Bahnhofstraße	1
5	55	555	Bahnhofstraße	3
5	58	177	Bahnhofstraße	5
5	59	122	Bahnhofstraße	7
5	60	117	Bahnhofstraße	9
5	61	338	Bahnhofstraße	13
5	62	133	Bahnhofstraße	11
5	64	285	Bahnhofstraße	13a
5	65/1	497	Bahnhofstraße	15
5	66	186	Bahnhofstraße	15a
5	67	203	Bahnhofstraße	15b
5	68	173	Bahnhofstraße	34
5	177	264	Bahnhofstraße	36
5	69	162	Bahnhofstraße	32
5	70	134	Bahnhofstraße	30
5	71	211	Bahnhofstraße	28
5	72/3	311	Bahnhofstraße	24/26
5	73	181	Bahnhofstraße	22
5	74	161	Bahnhofstraße	20
5	75	98	Bahnhofstraße	18
5	76	151	Bahnhofstraße	16
5	77/1	1197	Karl-Liebnecht-Platz	
5	77/2	736	Karl-Liebnecht-Platz	
5	77/3	1193	Karl-Liebnecht-Platz	
5	78	252	Karl-Liebnecht-Platz	14

Flur	Flurst.	Größe	Straße	Hausnr.
5	79	104	Bahnhofstraße	12
5	80	110	Bahnhofstraße	10
5	81	103	Bahnhofstraße	8
5	82	105	Bahnhofstraße	6
5	84/1	704	Bahnhofstraße	4a
5	84/2	2491	Bahnhofstraße	4a
5	85	171	Bahnhofstraße	4
5	86	267	Bahnhofstraße	2
5	87	352	August-Bebel-Straße	64
5	175/2	48	Hinter der Bahnhofstr.	
5	175/3	341	Bahnhofstraße	16a
6	1054/2	40	Teilfläche	
6	1140/1	300	Bahnhofstraße	
6	1140/2	2400	Teilfläche	
6	1325/1	1500	Börzower Weg; Teilfl.	
6	106	459	Lübecker Straße	10
6	107	512	Lübecker Straße	9
6	108	155	Lübecker Straße	8
6	109	556	Lübecker Straße	7
6	110	404	Lübecker Straße	6
6	111	404	Lübecker Straße	5
6	112	404	Lübecker Straße	4
6	113	404	Lübecker Straße	3
6	114	405	Lübecker Straße	2

Flur	Flurst.	Größe	Straße	Hausnr.
*1	6	115	Lübecker Straße	1
	6	1332/2	Lübecker Straße; Teilfl.	
	6	1333/1	Bahnhofstr./Lübecker Str.	

\*1 Die Flurstücke 1332/2 und 1440/1 gehen als Teilflächen, wie unter § 1 beschrieben, in das Satzungsgebiet ein.

Anlage 2: Lageplan zur Satzung der Stadt Grevesmühlen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „westliche Altstadt“ (Flurstückskarte)



Maßstab ca. 1: 1.430

Lageplanersteller: GOS mbH, Regionalbüro Bützow  
6. Wallstraße 2, 18246 Bützow  
Stand: 10.06.2006

Grevesmühlen, den 02. Mai 2006  
Ditz, Bürgermeister

Siegel

- Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung unerheblich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt geltend zu machen.
- Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragshebung) besonders hingewiesen. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Grevesmühlen:
  - die im § 14 (1) BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 (1) Nr. 1 BauGB)
  - Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1)
  - Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 (2) BauGB im Zusammenhang steht (§ 144 (2) Nr. 2 BauGB)
  - Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in der Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 (2) Nr. 3 BauGB)
  - Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 (2) Nr. 4 BauGB)
  - Die Teilung des Grundstückes (§ 144 (2) Nr. 5 BauGB)
 Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.
- Die Stadt Grevesmühlen wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- Die Sanierungsatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannte Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 06. Juni 2006

Ditz  
Bürgermeister  
der Stadt Grevesmühlen

Diese Bekanntmachung wurde am 09.06.2006 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.  
Grevesmühlen, den 12.06.2006

J. Ditz  
Bürgermeister

